

Satzung
über die Gebührenerhebung für die Unterbringung von Personen im Obdachlosenheim
der Hansestadt Demmin vom 17.03.2005

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 - GVOBl. M-V S. 179), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt in GVOBl. M-V S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2004 (GVOBl. M-V S. 438) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 17.03.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Obdachlosenheimes der Hansestadt Demmin werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme verfügt wurde.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung.
- (4) Bei Übernachtungen von einem bis zu drei Tagen ist die Gebühr im vorab, bei einem längeren Aufenthalt bis zum 5. Tag nach Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus für den Kalendermonat an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3
Höhe der Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Obdachlosenheimes in der Hansestadt Demmin werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Übernachtungen von einem bis zu drei Tagen
 - 7,70 € pro Tag und Person für die Unterkunft
 - 2,60 € pro Tag und Person für die Nutzung von Bettwäsche und Handtüchern

- b) bei einem Aufenthalt über 3 Tage im Obdachlosenheim ab dem 4. Tag
- 6,00 € pro Tag und Person für die Unterkunft
- für die Nutzung von Bettwäsche für jeden angefangenen Monat 20,00 € pro Person
- für die Nutzung von Handtüchern für jeden angefangenen Monat 6,00 € pro Person
- c) Die Gebühr zur Deckung der Betriebskosten beträgt für jede vom Obdachlosenheim aufgenommene Person 1,00 € pro Tag.

§ 4

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung

- (1) Stundung, Erlass sowie Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Demmin in der jeweils gültigen Fassung..
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Unterbringung von Personen im Obdachlosenheim der Hansestadt Demmin vom 04.12.2002 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 17.03.2005



Wellmer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 - GVOBl M-V S. 179 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

